

Bundessozialgericht

9 RV 758/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am

9. Dez. 1968

Rcg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat gemäß
§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes ohne münd-
liche Verhandlung am 26. November 1968 durch

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h i n d l e r,
Bundesrichter	Dr. K e n n e r,
Bundessozialrichter	S c h ö f i s c h und
Bundessozialrichter	S z a b l e w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 7. September 1967
aufgehoben, die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat nach seinen Angaben von 1941 bis 1943 (mit Unterbrechung) Wehrdienst bei den Landesschützen geleistet, sodann war er bis 1945 als Wachmann tätig. Von 1945 bis 1954 befand er sich in Gefängnissen der sowjetischen Besatzungszone in Haft. Bereits vordienstlich hatten wiederholt ärztliche Behandlungen wegen Bronchitis und Bronchialasthma stattgefunden. Auch während des Wehrdienstes kam es mehrfach zu Lazarettbehandlungen wegen Bronchialasthmas. Nach der Entlassung aus dem Wehrdienst und während der Haftzeit waren wiederholt Behandlungen wegen einer Erkrankung der Bronchien und der Lunge erforderlich.

Das Versorgungsamt (VersorgA) Berlin gewährte dem Kläger auf seinen Antrag mit Bescheid vom 15. Januar 1955 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Oktober 1955 für die Schädigungsfolge "chronisch rezidivierende Bronchitis" - abgegrenzt verschlimmert in neunjähriger KZ-Haft - ab 1. August 1954 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H.. Der Kläger hat die hiergegen zum Sozialgericht (SG) erhobene Klage im Hinblick auf das am 19. Januar 1957 erstattete Gutachten des Facharztes für innere Medizin Dr. P. mit Schreiben vom 15. Februar 1957 zurückgenommen. Am 13. November 1958 stellte er unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Dr. H. vom 31. Oktober 1958 Antrag auf Neufeststellung seiner Versorgungsbezüge wegen Verschlimmerung seines Leidens, den der Beklagte mit Bescheid vom 13. Juni 1959 ablehnte. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg. Auf einen weiteren "Verschlimmerungsantrag" vom 27. Dezember 1960/2. Januar 1961 stellte das VersorgA mit Bescheid vom 19. September 1961 u.a. fest, daß in der anerkannten Schädigungsfolge keine Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

schlimmerung eingetreten sei. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 12. Februar 1962 zurückgewiesen. Im Klageverfahren gab der Lungenfacharzt Dr. K. am 14. März 1963 einen Befundbericht und eine ärztliche Stellungnahme ab. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 25. Juni 1964 abgewiesen. Im Berufungsverfahren haben die Ärzte des Beklagten Dr. H. und Dr. B. fachärztliche Stellungnahmen abgegeben, worauf der Facharzt für Lungenkrankheiten Dr. Sch. am 8. Februar 1967 ein Gutachten nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erstattet hat; zu diesem hat Dr. B. vom Ärztlichen Dienst des Beklagten dann am 11. Mai 1967 noch ergänzend Stellung genommen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 7. September 1967 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es sei fraglich, ob die von Dr. Sch. in Übereinstimmung mit den Gutachtern der Landesversicherungsanstalt (LVA) - im Jahre 1959 - festgestellte Befundverschlimmerung, nämlich Auswirkungen auf das Herz-Kreislaufsystem sowie eine Lungenblähung mit deutlicher Atembehinderung, auf schädigende Ereignisse des Wehrdienstes zu beziehen oder ob sie schicksalsbedingt sei. Dr. P. habe sich bereits 1957 dahin geäußert, daß es sich bei der Bronchitis um ein anlagebedingtes Leiden handle, das durch Wehrdienst- und Haftinflüsse nur vorübergehend verschlimmert worden sei. Wenn sich auch im Jahre 1957 noch keine so wesentliche Fortentwicklung des Leidens gezeigt habe wie im Jahre 1959, so könne doch dem Gutachten des Dr. Sch. nicht gefolgt werden, wenn dieser die Auffassung vertrete, die Verschlimmerung seit dem Jahre 1960 sei auf eine unzureichende Behandlung des Klägers während der Haftzeit zurückzuführen. Denn diesen Umstand habe Dr. P. bereits gewürdigt und sei zu dem Ergebnis gekommen, das Leiden des Klägers sei schicksalsbedingt. Die gleiche Ansicht ergebe sich auch aus der Stellungnahme des behandelnden Arztes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-4-

- 4 -

Dr. K. vom 14. März 1963, die offensichtlich von Dr. Sch. übersehen worden sei. Dr. K. habe lediglich die Einschätzung der MdE für zu niedrig gehalten, im übrigen aber die Ansicht vertreten, daß es sich bei der Emphysebronchitis um eine anlagebedingte Erkrankung handle, "die auch im schicksalsmäßigen Verlauf ohne Kriegsdienst und Haft einwirkung sich langsam verschlimmert hätte". Das Gutachten des Dr. Sch. lasse eine Begründung dafür vermissen, warum sich das Leiden des Klägers, dessen Verlauf schicksalsmäßig bestimmt sei, in seinen Auswirkungen erheblich verzögert hätte, wenn der Kläger während der Haftzeit die Möglichkeit zu ausreichender ärztlicher Behandlung gehabt hätte. Diese Auffassung des Gutachters könne mit seinen weiteren Ausführungen nicht in Einklang gebracht werden, wonach für den chronischen Krankheitsverlauf des Leidens charakteristisch sei, daß immer wieder Schädigungen unterschiedlicher Stärke einen akuten Schub auslösten, durch den die Schleimhaut im Bronchialbereich erneut geschädigt und die Anfälligkeit für weitere Schübe erhöht werde. Das Gutachten des Dr. Sch. sei deshalb nicht geeignet, die Feststellungen der Dres. P. und K. zu entkräften. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Zur Ergänzung des Sachverhalts bezüglich des Verfahrens bis zum Urteil des LSG wird auf den Inhalt der einzelnen ärztlichen Gutachten, Zeugnisse, Stellungnahmen und Verwaltungsakte verwiesen.

Der Kläger rügt mit der form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Revision ausdrücklich die Verletzung des § 103 SGG, sinngemäß auch des § 128 SGG und macht eine Verletzung des Gesetzes bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG geltend.



- 5 -

Er beantragt,

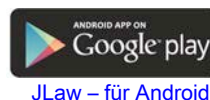
unter Aufhebung des Urteils des LSG Berlin vom 7. September 1967, des Urteils des SG Berlin vom 25. Juni 1964 und der ihm zugrunde liegenden Bescheide den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger wegen der anerkannten Schädigungsfolgen Rente für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. Januar 1962 nach einer MdE um 50 v.H. und für die Zeit vom 1. Februar 1962 an nach einer MdE um 60 v.H. zu gewähren, hilfsweise, das Urteil des LSG Berlin vom 7. September 1967 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Berlin zurückzuverweisen.

Zur Begründung führt der Kläger aus: Der Gutachter Dr. Sch. habe festgestellt, daß die Leidensverschlimmerung in ursächlichem Zusammenhang mit der Wehrdienstzeit und der Haft stehe, demgemäß habe er die durch Schädigungsfolgen bedingte MdE für die Zeit vom 1. Juli 1960 bis 31. Januar 1962 mit 50 v.H., für die Zeit vom 1. Februar 1962 an mit 60 v.H. geschätzt. Das LSG sei Dr. Sch. nicht gefolgt und habe dem Gutachten des Dr. P. aus dem Jahre 1968 (richtig 1957), das rund zehn Jahre zurückliege, den Vorzug gegeben, weil dem Gutachten des Dr. Sch. eine Begründung dafür fehle, warum sich das Leiden in seinen Auswirkungen dann erheblich verzögert haben würde, wenn während der Haftzeit die Möglichkeit zu ausreichender ärztlicher Behandlung bestanden hätte. Das LSG hätte im Hinblick auf diese Feststellung entweder Dr. Sch. zur Ergänzung seines Gutachtens auffordern oder ihn zur Verhandlung laden müssen, um den Beteiligten Gelegenheit zur Befragung des Gutachters zu geben. Im übrigen hätte es angesichts der im Ergebnis eindeutigen Feststellungen des Dr. Sch. noch ein weiteres

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-6-

- 6 -

Gutachten einholen müssen, wenn es sich diesem nicht habe anschließen wollen. Das bereits im Jahre 1957 erstattete Gutachten des Dr. P. erscheine zur Widerlegung des Gutachtens von Dr. Sch. auch deshalb nicht geeignet, weil eine Verschlimmerung des Leidens erst ab 1961 geltend gemacht werde, für einen Zeitraum also, der einige Jahre nach der Erstattung des Gutachtens durch Dr. P. beginne. Der Anspruch sei neu festzusetzen gewesen, weil eine wesentliche Änderung in den maßgeblichen Verhältnissen eingetreten sei (§ 62 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes - BVG -). Die unvollständige Sachaufklärung wirke sich für den Kläger nachteilig aus, dessen Leiden sich nach den Feststellungen des Dr. Sch. tatsächlich wesentlich verschlimmert habe.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zu verwerfen.

Er vertritt die Auffassung, daß die Revision, nachdem sie nicht ausdrücklich zugelassen worden sei, verworfen werden müsse, weil die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG nicht vorlägen. Das LSG habe überzeugend dargelegt, weshalb ein weiteres Gutachten nicht erforderlich gewesen sei. Ob § 103 SGG verletzt sei, könne nur danach bemessen werden, ob der ermittelte Sachverhalt vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des Berufungsgerichts aus gesehen zur Entscheidung ausgereicht habe. Das LSG sei davon ausgegangen, daß die Gesundheitsstörung des Klägers die Folge eines anlagebedingten Leidens sei, wobei es eine - weitere - Verschlimmerung durch die besonderen Verhältnisse des KZ-Aufenthalts für möglich gehalten habe. Auf Grund des von Dr. P. im Jahre 1957 erstatteten Gutachtens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



habe es aber die Überzeugung gewonnen, daß die Verschlimmerung nur vorübergehender Natur und die Weiterentwicklung des Leidens schicksalsmäßig bedingt gewesen sei. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts und die Einholung eines weiteren Gutachtens sei daher nicht erforderlich gewesen. Auch die Rüge der Verletzung des Gesetzes im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG greife nicht durch, weil das Bundessozialgericht (BSG) an die getroffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG gebunden sei, was bedeute, daß bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs lediglich geprüft werden könne, ob die Vorinstanz den Ursachenbegriff im Rechtssinne zutreffend auf den festgestellten Sachverhalt angewendet habe, es sei denn, hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen würden zutreffende Revisionsgründe vorgebracht, was aber nicht der Fall sei. Damit sei die Revision des Klägers in vollem Umfange unzulässig. Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG erklärt.

Wie bereits dargelegt, macht die Revision wesentliche Verfahrensmängel im Sinne der §§ 103, 128 SGG und eine Verletzung des Gesetzes im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG geltend. Dabei hängt die Statthaftigkeit der nicht zugelassenen Revision davon ab, ob zumindest eine der geltend gemachten Rügen durchgreift oder ob eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG vorliegt. Dies ist hinsichtlich der Verfahrensrügen der Fall, weshalb sich die Revision als statthaft und insoweit auch als sachlich begründet erweist, als das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache an dieses Gericht zurückzuverweisen ist.



- 8 -

Eine Verletzung des Gesetzes bei Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG, die der Kläger offenbar rügen will, wenn er vom "Zusammenhang der Gesundheitsstörung mit der anerkannten Schädigungsfolge" spricht, liegt nicht vor; sie käme nur in Betracht, wenn die in der Kriegsopferversorgung geltende Kausalitätsnorm verletzt wäre (BSG 1, 268; 1, 151). Das LSG ist aber zur Anwendung der Kausalitätsnorm gar nicht gekommen, wenn es festgestellt hat, daß es sich bei der anerkannten Schädigungsfolge um ein anlagebedingtes Leiden handle, dessen Weiterentwicklung schicksalsbedingt sei, weil es damit die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs bereits im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne verneint hat. Anders wäre es nur, wenn das LSG abgewogen hätte, ob schädigenden Einflüssen neben anderen Einwirkungen oder Bedingungen die Bedeutung der Wesentlichkeit zukäme, wodurch sie kausal im Rechtssinne wären. Eine solche Prüfung hat aber das LSG bei seiner Entscheidung nicht vorgenommen. Damit vermag der auf § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG gestützte Angriff der Revision nicht durchzudringen.

Dagegen liegen die vom Kläger substantiiert gerügten Verfahrensmängel einer Verletzung der §§ 103, 128 SGG vor. Soweit in seinem Vorbringen hierzu Angriffe auf die tatsächlichen Feststellungen des LSG enthalten sind, handelt es sich somit um zulässige und begründete Revisionsrügen (§ 163 SGG).

Das LSG hat sich zur Beantwortung der Frage, ob die weitere Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen noch ursächlich auf Einflüsse des Wehrdienstes oder der Haftzeit zu beziehen ist, auf das Gutachten des



- 9 -

Dr. P. vom 19. Januar 1957 und eine Stellungnahme des behandelnden Arztes Dr. K. vom 14. März 1963 gestützt. Aus diesen ärztlichen Äußerungen hat es entnommen, daß dem Gutachten des Dr. Sch. vom 8. Februar 1967 auch deshalb nicht gefolgt werden könne, weil es die Stellungnahme des Dr. K. offensichtlich übersehen habe. Darüber hinaus sei es einer Begründung dafür, warum sich das Leiden des Klägers, dessen Verlauf schicksalsmäßig bestimmt sei, in seinen Auswirkungen erheblich verzögert hätte, wenn während der Haftzeit die Möglichkeit zu ausreichender ärztlicher Behandlung bestanden hätte, schuldig geblieben. Zu dieser Auffassung hätte das LSG schon deshalb nicht kommen dürfen, weil die diesbezüglichen Feststellungen mit dem wirklichen Sachverhalt, wie er ihm vorlag, nicht in Einklang zu bringen sind. Der Gutachter Dr. Sch. hat die Stellungnahme des Dr. K. nämlich nicht übersehen, sie vielmehr ausdrücklich erwähnt und in seinem Gutachten auch verwertet (S. 12 des Gutachtens). An anderer Stelle (S. 26) hebt er hervor, in den Äußerungen dieses Sachverständigen habe er keine Hinweise dafür gefunden, daß nach seiner Meinung das Leiden ungeachtet der Haft schicksalsmäßig auch so verlaufen wäre. Dr. K. hat u.a. ausgeführt, daß es sich bei der chronischen Emphysembretrhitis um eine anlagebedingte Erkrankung handle, die auch im schicksalsmäßigen Verlauf ohne Kriegsdienst und Haftwirkung sich langsam verschlimmert hätte. Hieraus nun entnehmen zu wollen, daß Dr. K. die Weiterentwicklung des Leidens in jedem Falle als schicksalsbedingt bezeichnet habe, geht fehl. Denn Dr. K. hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ihm die Einwirkungen des Kriegsdienstes und der Haftzeit deutlich unterbewertet erschienen, auch seien die Lebensumstände in der ostzonalen Haft nicht ausreichend berücksichtigt. Wenn somit das LSG aus der Stellungnahme des Dr. K. gefolgert hat, daß er die Entwicklung des Leidens ausschließ-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-10-

licht anlagebedingten Faktoren zuschreibe, so hat es damit den Inhalt dieser Stellungnahme verkannt und § 128 SGG verletzt. Es war auch nicht gerechtfertigt, dem Gutachten des Dr. Sch. damit zu begegnen, er habe eine Begründung für eine Leidensverzögerung ohne Haft nicht gegeben. Denn Dr. Sch. hat unter entsprechender Verwertung der Stellungnahme des Dr. K. auf den Seiten 21 bis 24 seines Gutachtens umfassend dargelegt, inwiefern eine unterlassene Behandlung eine vorhandene Bronchitis zu fördern, eine intensive Behandlung die Entwicklung aber zu verzögern vermag. Wenn das LSG das Gutachten des Sachverständigen deshalb in diesem für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen Punkt überangen hat, so hat es seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet und gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen (vgl. BSG in SozR zu § 128 SGG Nr. 10). Im übrigen hätte das LSG auch ohne diesen Verfahrensmangel seine von dem Gutachten des Dr. Sch. abweichende Meinung auf eine ausreichende medizinische Beurteilung stützen müssen. Es hat aber von der Anhörung eines weiteren medizinischen Sachverständigen - oder auch von einer nochmaligen Befragung des Dr. Sch. - abgesehen und sich die erforderliche Sachkunde selbst zugetraut, ohne darzulegen, worauf diese beruht; auch insoweit ist das Verfahren des LSG mangelhaft (vgl. BSG in SozR zu § 128 SGG Nr. 2 und Nr. 45). Denn daß das Gutachten des Dr. P. vom 19. Januar 1957 nicht als allein verwertbar zu der streitigen Frage, nämlich des ursächlichen Zusammenhangs einer weiteren Leidensverschlimmerung mit schädigenden Ereignissen angesehen werden kann, kann keinem Zweifel unterliegen. Einmal lag es schon zeitlich vor dem rund zehn Jahre später erstatteten Gutachten des Dr. Sch., darüber hinaus aber war es auch für den hier geltend gemachten und maßgeblichen Zeitraum vom Jahre 1961 an



nicht mehr zu verwenden. Ist aber wie im Falle des Klägers ein Leiden im Sinne der Verschlimmerung als Schädigungsfolge anerkannt, so ist bei jeder geltend gemachten weiteren Leidensverschlimmerung stets zu prüfen, ob und inwieweit diese noch Schädigungsfolge ist (vgl. BSG in SozR zu § 1 BVG Nr. 15). Das anlässlich des Klageverfahrens über den Erstanerkennungsbescheid - wo es um die Art der Anerkennung und um die Bewertung des Verschlimmerungsanteils in seiner Auswirkung auf die MdE ging - erstattete Gutachten des Dr. P. als alleiniger Grundlage für die Entscheidung über die jetzt streitige Frage zu verwerten, entsprach jedenfalls nicht der Pflicht des LSG zur ausreichenden Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen, zumal Dr. P. zwangsläufig weder zur späteren Leidensentwicklung noch zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer weiteren Verschlimmerung des Leidens abschließend hatte Stellung nehmen können. Eine zukunftsweisende Bedeutung durfte seinen Ausführungen, bezogen auf den zu beurteilenden Einzelfall, nicht entnommen werden.

Bei dieser Sachlage mußte sich das LSG, wollte es der Beurteilung des Dr. Sch. nicht folgen, gedrängt fühlen, eine weitere Sachverhaltsaufklärung durchzuführen. Ob diese Sachverhaltsaufklärung in der nochmaligen Anhörung des Gutachters Dr. Sch. oder in der Beiziehung eines weiteren Gutachtens zu bestehen hatte, mag dahingestellt bleiben. Die diesbezügliche Entscheidung mußte und muß dem Tatsachengericht überlassen bleiben.

Da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Beachtung der §§ 103, 128 SGG anders und für den Kläger günstiger



- 12 -

entschieden hätte, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Der Senat konnte in der Sache selbst nicht entscheiden, weil es ihm verwehrt ist, die zur Entscheidung des Rechtsstreits noch fehlenden tatsächlichen Feststellungen selbst zu treffen. Deshalb war das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache an das Vordergericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Mit Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG). Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)